

Welche AdWords darf man verwenden?



In einem aktuellen Urteil entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass sich der Inhaber einer Marke gegen die Verwendung des geschützten Begriffs wenden kann, wenn die Funktion der Marke beeinträchtigt wird.

Hintergrund war eine Klage des Floristennetzwerks Interflora gegen die Einzelhandelskette M&S. Sie nutzte den Begriff "Interflora" bei Google als so genanntes AdWord. D.h. Google-Nutzern wurde bei der Suche nach "Interflora" eine Werbeanzeige von M&S angezeigt. Hiergegen wandte sich Interflora (Urteil vom 22.9.2011, Az. C-323/09).

Nach Auffassung des Gerichts liegt eine Beeinträchtigung einer Marke vor, wenn für einen normal informierten und angemessen aufmerksamen Internetnutzer nicht oder nur schwer zu erkennen ist, ob die beworbenen Waren/Dienstleistungen von dem Inhaber der Marke, oder von einem Dritten stammen. Insbesondere sei die Investitionsfunktion der Marke beeinträchtigt, wenn es für den Markeninhaber wesentlich erschwert werde, seinen Ruf zu wahren. Ebenso kann sich nach dem EuGH ein Markeninhaber gegen die Ausnutzung durch Trittbrettfahrer, oder gegen Verwässerungen und Verunglimpfungen wehren. Eine Verwässerung liege z. B. vor, wenn die Werbung zu einer Abschwächung der Marke zu einem Gattungsbegriff beitrage. Dagegen könne es der Inhaber einer Marke nicht verbieten, dass ein Mitbewerber unter Beachtung dieser Kriterien eine Alternative zu Waren oder Dienstleistungen des Inhabers bewerbe.



Rechtsanwalt
Dr. Jan Peter Müßig
Fachanwalt für
Urheber- und
Medienrecht

[Urheberrecht](#)
[Medienrecht](#)
[Verlagsrecht](#)
[Markenrecht](#)
[Wettbewerbsrecht](#)

[Dr. Müßig · Stüttgen ·
Voigt · Kämpf ·
Dr.Dr. Roth](#)

Rechtsanwälte &
Steuerberater
Bürogemeinschaft
Kaiserstr. 18
D - 55116 Mainz
Stand 11/2011

06131 / 144 150
[E-Mail](#)

Praxistipp:

AdWords werden durch den EuGH als legitime Form der Werbung angesehen. Entscheidend ist, wie die Verwendung auf die Nutzer einer Suchmaschine wirkt. Es ist im Einzelfall zu prüfen, wie der Werbetext und der verlinkte Inhalt gefasst sind.

Dieses Merkblatt kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Eine Haftung wird nicht übernommen. Bitte beachten Sie, dass die Anforderungen von Gesetzgeber und Rechtsprechung, und daher auch die Abmahnpraxis stetem Wandel unterworfen sind.



Rechtsanwalt

Dr. Jan Peter Müßig

Fachanwalt für
Urheber- und
Medienrecht

[Urheberrecht](#)

[Medienrecht](#)

[Verlagsrecht](#)

[Markenrecht](#)

[Wettbewerbsrecht](#)

[Dr. Müßig · Stüttgen ·](#)

[Voigt · Kämpf ·](#)

[Dr.Dr. Roth](#)

Rechtsanwälte &

Steuerberater

Bürogemeinschaft

Kaiserstr. 18

D - 55116 Mainz

Stand 11/2011

06131 / 144 150

[E-Mail](#)